

I. Nicht öffentliche Veranstaltungen

(Stand 05. November 2020)

Wann ist eine Veranstaltung nicht öffentlich?

Nicht öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, der durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter **persönlich und untereinander verbundenen, abgegrenzt und beschränkt ist**.

Beispiele dafür sind private Feste aus herausragendem Anlass, wie z.B. Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschluss-, Einschulungs- oder Abiturfeiern sowie betriebsinterne Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterfeste von Unternehmen. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, fallen unter diese Regelungen.

Sind nicht öffentliche Veranstaltungen und vor allem private und familiäre Feiern verboten?

Nein, ihre Durchführung ist grundsätzlich erlaubt.

Der Veranstalter muss jedoch die Anzahl der Teilnehmer bei nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiären Feiern begrenzen:

- **in geschlossenen Räumen auf 10 Personen** oder
- **unter freiem Himmel auf 20 Personen**

Die genannten Veranstaltungen unter freiem Himmel sind bei mehr als 10 Teilnehmern mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Werktage sind gemäß Bundesurlaubsgesetz alle Kalendertage, die keine Sonntage oder gesetzlichen Feiertage sind.

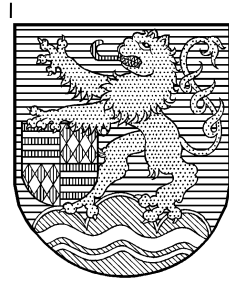
Die Anzeige für eine nicht öffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier soll mit dem Anzeigeformular **gemäß Anlage 1** dieser Orientierungshilfe erfolgen. Dieses steht auch auf der Internetseite des Landratsamt Kyffhäuserkreis unter folgendem Link als Download zur Verfügung:

- **[LINK zu Anlage 1 Anzeige für eine nicht öffentliche geschlossene Veranstaltung bzw. einer privaten oder familiären Feier](#)**

Diese kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Kyffhäuserkreis oder Veranstaltung.Corona@kyffhaeuser.de
Gesundheitsamt
Edmund- König-Str. 7
99706 Sondershausen

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.



Es gilt aber die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln:

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushaltes und Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- es wird empfohlen, Tische möglichst mit max. 10 Personen im Sinne der empfohlenen Kontaktbeschränkung zu besetzen und **in geschlossenen Räumen mind. 2 m² Fläche je Besucher** einzuplanen
- aktive, geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und **das Hinwirken auf deren Einhaltung.**

Findet eine nicht öffentliche Veranstaltung sowie private und familiäre Feiern **in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel (bei mehr als 10 Teilnehmern)** statt, ist eine Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten zu erstellen:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift,
- Telefonnummer,
- Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast nicht an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
- vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Punkt 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden! Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig.